

Schiedsordnung der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE) –Stand 01.02.2017-

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese DSE-Schiedsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten, für die sie letztwillig verfügt oder in einer, in der Form des § 1031 ZPO von den Schiedsparteien vorab oder nach Eintritt des Streitfalles getroffenen Schiedsvereinbarung, verabredet worden ist – und dabei insbesondere auf Streitigkeiten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer Verfügung von Todes wegen, einer vorweggenommenen Erbfolge, gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefragen oder einer Vorsorgevollmacht ergeben.
- (2) Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gemäß § 2 Abs. 2 aktuelle Fassung der DSE-Schiedsordnung, es sei denn die Schiedsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), insbesondere die §§ 1025 ff. gelten ergänzend.

§ 2

Eröffnung des Schiedsverfahrens und Übersendung von Schriftstücken

- (1) Der Schiedskläger hat die Schiedsklageschrift bei der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE-Bundesgeschäftsstelle) einzureichen.

- (2) Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem die Schiedsklageschrift des oder der Schiedskläger bei der Bundesgeschäftsstelle der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e.V. (DSE-Bundesgeschäftsstelle) eingegangen ist. Ab diesem Tage ist das Verfahren schiedshängig.
- (3) Schiedsklage, Sachanträge und Klagerücknahmen, Ladungen, fristsetzende Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsgerichts, auch verfahrensbeendende Entscheidungen, insbesondere Schiedssprüche, sowie sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren, sind den Beteiligten auf angemessene Weise kundzugeben. Hierbei muss der Nachweis des Zugangs gewährleistet sein. In der Wahl der Übersendungsart sind die Schiedsparteien, das Schiedsgericht und die DSE-Bundesgeschäftsstelle frei.
- (4) Ist der Aufenthalt oder der Sitz einer Schiedspartei unbekannt, gelten Schriftstücke mit dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung an der von dem Adressaten zuletzt bekannt gegebenen Postanschrift hätten empfangen werden können. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt der Empfang mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 3

Inhalt der Klageschrift und Kosten des Verfahrens

- (1) Die Schiedsklage muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien (Name, Anschrift),
- b) eine beglaubigte Kopie der die Schiedsordnung enthaltenden Verfügung von Todes wegen samt nachlassgerichtlichem Eröffnungsprotokoll oder das Original des Schiedsvertrages,
- c) die Angabe des Streitgegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
- d) einen bestimmten Antrag.

(2) Die Schiedsklage soll enthalten:

- a) Angabe zur Höhe des vorläufigen Streitwertes,
- b) Geburtsdaten der Parteien, deren Staatsangehörigkeit, Verwandtschafts- und Familienverhältnisse,
- c) erforderliche Anzahl von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen.

(3) Der Schiedskläger hat mit Einreichung der Schiedsklage die gemäß § 13 (7) zu zahlenden Vorschüsse an die Bundesgeschäftsstelle zu entrichten.

(4) Nach Zahlungseingang wird die Schiedsklageschrift von der DSE-Bundesgeschäftsstelle an den Schiedsbeklagten nach § 2 III der Schiedsordnung, übersandt.

(5) Soweit der Schiedskläger die Gebühren gemäß Abs. 3 nicht gezahlt hat, hat die DSE-Bundesgeschäftsstelle den Schiedskläger und den oder die Schiedsbeklagten unter formloser Übersendung einer Abschrift der Klageschrift aufzufordern, den erforderlichen Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.

(6) Jede Schiedspartei hat das Recht, die Gebühren auch gegen den Willen einer anderen Schiedspartei zu erbringen.

(7) Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, erfolgt keine Übersendung der Schiedsklageschrift an den Beklagten. Für das bisherige Verfahren wird eine $\frac{1}{4}$ Gebühr fällig, die von der klagenden Partei zu entrichten ist.

(8) Die Bundesgeschäftsstelle ist in jeder Lage des Verfahrens berechtigt, Vorschüsse anzufordern, sofern eine Erhöhung des Streitwerts absehbar ist. § 3 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

DSE-Schiedsrichter und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

(1) Die DSE führt eine Liste, in der die DSE-Schiedsrichter eingetragen sind. Aus dieser Liste ernennt der DSE-Vorstand jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen den oder die Schiedsrichter für das betreffende Schiedsverfahren. Über die Aufnahme und Löschung der DSE-Schiedsrichter in die Liste, entscheidet der DSE-Vorstand abschließend und nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Grundsätze zu beachten, die vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Berufung von Schiedsrichtern festgelegt sind.

(2) Jeder DSE-Schiedsrichter hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig von Weisungen auszuüben. Er muss insbesondere unabhängig und unparteilich sein. Zum Schiedsrichter in einer konkreten Streitigkeit kann daher nicht ernannt werden, wer als Interessenvertreter oder Partei in irgendeiner Form an der zu entscheidenden Angelegenheit beteiligt ist oder war oder wer ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Ausgang des

Schiedsverfahrens haben könnte. Das umfasst auch die Fälle, in denen ein potentieller Schiedsrichter für eine der Schiedsparteien, auch unabhängig von

der zu entscheidenden Angelegenheit, bereits zu einem früheren Zeitpunkt beratend oder gestaltend tätig gewesen ist.

§ 5

Schiedsgericht und dessen Ernennung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden (Grundsatz der Einzelrichterentscheidung).
- (2) Absatz (1) findet keine Anwendung, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder die Parteien durch Schiedsvereinbarung eine hiervon abweichende Regelung (Entscheidung durch ein Kollegialgericht) getroffen haben.
- (3) Der oder die Schiedsrichter werden von dem DSE-Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen ernannt. Hat der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung oder haben die Schiedsparteien durch Schiedsvereinbarung einen oder mehrere Schiedsrichter bestimmt, so ist der Vorstand hieran gebunden und hat die betreffenden Schiedsrichter zu ernennen, auch wenn sie nicht der Schiedsrichterliste der DSE angehören.

(4) Fällt ein vom Erblasser ernannter Schiedsrichter weg oder erklärt sich dieser zur Übernahme des Schiedsrichteramtes nicht bereit oder legt er dieses nach Übernahme nieder so hat der Vorstand einen Ersatzschiedsrichter zu benennen, es sei denn, dass der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung für diesen Fall Vorsorge getroffen hat.

Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass ein von den Schiedsparteien berufener Schiedsrichter das Schiedsrichteramt nicht annehmen will oder kann oder aus welchen Gründen auch immer nicht mehr im Amt ist und die Schiedsparteien sich nicht binnen angemessener Frist von einem Monat auf die Person eines Ersatzschiedsrichters einigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang einer dementsprechenden Aufforderung zur Benennung eines Ersatzschiedsrichters durch den DSE Vorstand.

(5) Sofern ein Mitglied des DSE-Vorstandes selbst in irgendeiner Form von dem zu entscheidenden Rechtsstreit betroffen sein sollte, sei es insbesondere als Parteivertreter, Testamentsvollstrecker etc., so steht ihm ein Ernennungsrecht nicht zu. Das Ernennungsrecht geht dann ausschließlich auf die beiden anderen Vorstandsmitglieder über, es sei denn, dass eines der verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im Sinne von § 5 Abs. 5 betroffen sein sollte. § 5 Ziffer 4 findet auch dann Anwendung, wenn auf ein Mitglied des DSE-Vorstandes in Bezug auf den konkreten, zu entscheidenden Fall die Vorschrift des § 4 Ziffer 2 anwendbar wäre. In diesen Fällen verbleibt das Ernennungsrecht bei dem nicht betroffenen Vorstandsmitglied

(6) Die jeweilige Ernennung wird den Schiedsrichtern von der DSE-Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt. Jeder ernannte Schiedsrichter hat unverzüglich mitzuteilen, ob er das Amt annimmt oder dieses, unter Nen-

nung der Gründe seiner Verhinderung, ablehnt. Als außerordentliche Gründe sind hierbei insbesondere anzusehen:

- a) Ein Schiedsrichter hat eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem der Schiedsklage zugrunde liegenden Streitstoff bereits beraten oder vertreten bzw. auf ihn trifft § 4 Ziffer 2 dieser Schiedsordnung zu.
- b) Ein Schiedsrichter ist nicht in der Lage, das Schiedsverfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- c) Ein Schiedsrichter ist vom Ausgang des Schiedsverfahrens materiell betroffen.

Jeder Schiedsrichter ist darüber hinaus verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.

(7) Zeigt der von der DSE-Bundesgeschäftsstelle ernannte Schiedsrichter trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an seine von ihm bekannte Anschrift und innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist die Annahme des Amtes nicht an, wird von einer Verhinderung zur Amtsübernahme ausgegangen. Der DSE-Vorstand wird dann, vorbehaltlich der Regelung gemäß § 5 Abs. 4, unverzüglich einen Ersatzschiedsrichter ernennen. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Schiedsrichters durch Tod und im Fall der Ablehnung nach § 6.

(8) Die DSE-Bundesgeschäftsstelle teilt den Schiedsparteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes unverzüglich mit.

§ 6

Ablehnung und Entbindung von Schiedsrichtern

- (1) Die Schiedsparteien können den Schiedsrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Insoweit gelten die §§ 41, 42, 43, 48 ZPO entsprechend. Die DSE-Bundesgeschäftsstelle der DSE unterrichtet, nach Eingang eines dementsprechenden Antrages einer Schiedspartei, sämtliche Schiedsparteien sowie sämtliche Schiedsrichter des betreffenden Schiedsverfahrens und setzt ihnen eine angemessene Erklärungsfrist. Stimmt eine Schiedspartei der Ablehnung nicht zu oder legt der Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, so entscheidet der DSE-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (2) Scheidet ein Schiedsrichter nach diesem Paragraphen aus, so ernennt der DSE- Vorstand einen Ersatzschiedsrichter. Insoweit gilt § 4 entsprechend.
- (3) Der DSE-Vorstand kann darüberhinaus den Schiedsrichter auch von seinem Amt entbinden, wenn dieser seine Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Schiedsverfahrens aufgenommen hat oder wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der mündlichen Schiedsverhandlung einen schriftlich begründeten Schiedsspruch erlassen hat.
- (4) Ein Schiedsrichter, der vom DSE Vorstand in den Fällen von § 6 (3) von seinem Amt entbunden wurde, hat keinen Anspruch auf Vergütung.
- (5) Diese Kosten eines Schiedsrichterablehnungs- und/oder –abberufungsverfahrens sind solche des Schiedsverfahrens.

§ 7

Mehrheit von Parteien

- (1) Auch in einem Mehrparteischiedsverfahren ernennt der DSE-Vorstand den oder die Schiedsrichter gem. § 5.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens. Die Vorschrift des § 5 dieser Schiedsordnung (Ernennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter) gilt auch für den Fall der Durchführung eines Mehrparteischiedsverfahrens.

§ 8

Das Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften (Sachvorschriften), die die Schiedsparteien als ausdrücklich oder stillschweigend anwendbar vereinbart haben. Fehlt nach Auffassung des Schiedsgerichts eine solche Vereinbarung, so entscheidet es nach den Sachvorschriften des Staates, zu denen die Streitigkeit nach seinem pflichtgemäßem Ermessen die engste Verbindung hat. Nur wenn der Erblasser oder die Schiedsparteien das Schiedsgericht ausdrücklich dazu ermächtigt haben, entscheidet es nach Billigkeit.
- (2) Das Schiedsgericht hat den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Schiedsordnung sowie gegebenenfalls der Vereinbarungen der Schiedsparteien, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach pflichtgemäßem freiem Ermessen.
- (3) Den Schiedsparteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Schiedsparteien können sich anwaltlich vertreten lassen und vor dem Schiedsgericht mit fachlichem Beistand erscheinen.
- (4) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Sind an dem Verfahren Personen beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird die DSE-Bundesgeschäftsstelle einen Dolmetscher stellen.

- (5) Das Schiedsgericht bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, es sei denn die Schiedsparteien haben vorher einvernehmlich einen Schiedsort bestimmt. In diesem Fall gilt dieser für die Durchführung des Schiedsverfahrens.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter leitet das Schiedsverfahren. Er stellt einen Zeitplan für das Schiedsverfahren auf und setzt dem/den Schiedsbeklagten eine angemessene Frist zur Klageerwidmung. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Schiedsparteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß erklären und sachdienliche Anträge zu stellen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag der Schiedsparteien Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es kann auch, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, einen oder mehrere Sachverständige bestellen. Die Schiedsparteien haben dem Sachverständigen alle notwendigen Urkunden, Schriftstücke und Unterlagen sowie etwaige Sachen vorzulegen und insbesondere bei Immobilien einen freien Zugang zu ermöglichen. Nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsparteien Abschriften des Gutachtens zu übersenden und ihnen unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Die Verhandlung der Schiedsparteien ist mündlich, es sei denn, die Schiedsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn es wurde zwischen den Schiedsparteien eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- (8) Versäumt es der Schiedsbeklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb der von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts gesetzten Frist die

Schiedsklageerwiderung einzureichen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen, ohne die Säumnis als Zugeständnis der beklagten Partei zu werten. Gleiches gilt, wenn eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist schriftliche Beweise nicht vorlegt oder einer Auflage des Schiedsgerichtes nicht nachgekommen ist.

- (9) Ist trotz ordnungsgemäßer Ladung eine Schiedspartei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und auch nicht anwaltlich vertreten, so setzt das Gericht nach Anhörung der erschienenen Schiedspartei das Schiedsverfahren fort und entscheidet nach Lage der Akten. Darauf sind die Schiedsparteien in den Ladungen zur mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (10) Über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Art und Umfang der Protokollierung bestimmt das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Vorläufiger Rechtsschutz

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei in Bezug auf den Streitgegenstand vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Das Schiedsgericht kann von jeder Schiedspartei für diese vorläufigen Maßnahmen angemessene Sicherheiten verlangen.

- (3) Die letztwillige Anordnung und/oder die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens schließt nicht aus, dass eine der Schiedsparteien vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens vorläufige und/oder sichernde Maßnahmen bezogen auf den Streitgegenstand bei einem staatlichen Gericht beantragt.

§ 10

Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht soll die Einigungsbereitschaft der Schiedsparteien während des gesamten Schiedsverfahrens fördern. Es soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streites oder einzelner Streitpunkte hinwirken.
- (2) Das Schiedsgericht beendet das Verfahren wenn sich die Parteien während des Verfahrens vergleichen. Es erlässt auf Antrag einer Partei den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut, sofern der Inhalt des Vergleiches nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt. Dieser Schiedsspruch ist nach § 12 zu erlassen. In ihm ist anzugeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Dieser Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder Schiedsspruch zur Sache.
- (3) Der Schiedsspruch kann auch vor einem Notar für vollstreckbar erklärt werden.

§ 11

Beendigung des Erkenntnisverfahrens

- (1) Hatten die Schiedsparteien nach Überzeugung des Schiedsgerichtes ausreichend Gelegenheit zum Sachvortrag, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag zurückgewiesen werden kann.
- (2) Als Beendigung des Erkenntnisverfahrens gilt die Frist bis zu welcher Schriftsätze eingereicht werden können.

§ 12

Schiedsentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht hat auf die zügige Durchführung des Verfahrens hinzuwirken. Ein Schiedsspruch soll im Regelfall im Anschluss an die letzte mündliche Verhandlung erfolgen.
- (2) Der Schiedsspruch ist, vorbehaltlich anderer Vereinbarung der Parteien, in angemessener Frist sowie in angemessenem Umfang schriftlich zu begründen, soweit die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben. Als angemessene Frist gilt im Regelfall ein Monat.
- (3) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.
- (4) In einem Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist jede Entscheidung des Schiedsrichters, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien, mehrheitlich zu treffen. Sofern die Schiedsparteien nichts anderes vereinbart haben, können, wenn sich ein Schiedsrichter weigert an der Abstimmung mitzuwirken, die übrigen Schiedsrichter allein entscheiden.
- (5) Der Schiedsspruch muss mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien (und sofern vorhanden ihrer Prozessbevollmächtigten) des Schiedsverfahrens
 - b) die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben,
 - c) den Sitz des Schiedsgerichtes,
 - d) den Tag des Schiedsspruchs,
 - e) den Inhalt des Schiedsspruchs einschließlich der Kostenentscheidung
 - f) die Unterschriften des Schiedsrichters/der Schiedsrichter
- (6) Das Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch über die Kosten des Verfahrens nach Grund und Höhe zu entscheiden.
Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen. Entsprechendes gilt, wenn sich das Verfahren ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht anderweitig über die Kosten geeinigt haben. Das Schiedsgericht hat den Gegenstandswert des Schiedsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend zu bestimmen.
- (7) Der Schiedsspruch ist den Parteien durch die DSE-Bundesgeschäftsstelle in je einer Urschrift zu übersenden. Ein Exemplar verbleibt bei der DSE- Bundesgeschäftsstelle.
- (8) Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 13

Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Kosten setzen sich zusammen aus:
 - der Verfahrensgebühr
 - der Schiedsrichtervergütung und
 - den Auslagen.

- (2) Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Streitwert der vom Schiedsgericht bzw. vom DSE-Vorstand festgesetzt wird.

- (3) Die DSE erhält für die Abwicklung des Verfahrens eine Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 2 Tabelle A GNotKG.

- (4) Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Schiedsgericht kann die Gebühr bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

- (5) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen des Richters (Fahrtkosten, Postentgelte, etc.) richtet sich nach den Vorschriften des RVG.

- (6) Jeder Beisitzer erhält bei einem Dreierschiedsgericht 1,0 Gebühren, unabhängig davon, ob eine Verhandlung stattgefunden hat, ein Vergleich geschlossen wurde oder ein Schiedsspruch ergangen ist. Bei Antragsrücknahme erhält jeder Beisitzer 0,5 Gebühren. Erfolgt die Antragsrücknahme nach einer mündlichen Verhandlung, erhält jeder Beisitzer 0,75 Gebühren. Wird das Verfahren durch Vergleich beendet, erhält der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes zwei Gebühren. Bei Beendigung des Verfahrens durch Schiedsspruch erhält der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines

Dreierschiedsgerichtes 2,5 Gebühren. Bei Antragsrücknahme durch die klagende Partei hat der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende eines Dreierschiedsgerichtes Anspruch auf eine Gebühr. Bei Antragsrücknahme nach mündlicher Verhandlung erhöht sich diese auf 1,5 Gebühren. Bei übereinstimmender Erledigungserklärung beider Parteien erhält der Einzelschiedsrichter bzw. der Vorsitzende des DreierschiedsgerichtsGebühren, jeder Beisitzer hat Anspruch aufGebühren.

(7) Mit Einreichung der Schiedsklage werden folgende Vorschüsse fällig:

- die Verfahrensgebühr gemäß Abs. 3
- 2,5 Schiedsrichtergebühr gemäß Abs. 4 bei Anrufung eines Einzelschiedsgerichts
- oder
- 4,5 Schiedsrichtergebühren gem. Abs. 4 bei Anrufung eines Dreierschiedsgerichts

Für den Fall, dass die eingezahlten Vorschüsse nicht ausreichen sollten, ist der Schiedskläger verpflichtet, offenstehende Gebühren und Auslagen auf Anforderung der Bundesgeschäftsstelle zu begleichen. Soweit der Schiedskläger den angeforderten Betrag nicht bezahlt, ist der Schiedsbeklagte aufzufordern, den entsprechenden Betrag innerhalb einer von der DSE-Bundesgeschäftsstelle zu setzenden zwei-Wochen-Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist kann angemessen verlängert werden.

Nicht verbrauchte Vorschüsse sind nach Maßgabe des Schiedsspruchs zu erstatten.

Zudem kann das Schiedsgericht jederzeit einen angemessenen Auslagenvorschuss für Sachverständigen oder Dolmetscher gem. § 8 Abs. 4 zur Zahlung an die Bundesgeschäftsstelle anfordern.

(8) Die Parteien haften gegenüber der Bundesgeschäftsstelle für die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner ungeachtet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer gegen die andere Partei.

(9) Die Schiedsrichter haben nur gegenüber der DSE einen Anspruch auf Zahlung der Schiedsrichtervergütung sowie auf Erstattung von Auslagen zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei die Zahlung durch die DSE auf dasjenige begrenzt ist, was diese tatsächlich von den Parteien eingenommen hat. Etwaige, nicht entrichtete Vergütungen und / Oder Auslagen der Schiedsrichter sind von der DSE gegenüber den Parteien geltend zu machen und im Falle der Realisierung nachträglich an die Schiedsrichter auszukehren.

§ 14

Veröffentlichung

(1) Der Vorsitzende übersendet der Bundesgeschäftsstelle eine Ausfertigung des Schiedsspruchs und teilt ihr mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruchs zugestimmt haben.

(2) Die DSE darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung aller Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige identifizierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

§ 15

Verschwiegenheit

(1) Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen und Sachverständige Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.

(2) Die Schiedsrichter haben auch die von ihnen für die Abwicklung des Verfahrens hinzugezogenen Personen und Mitarbeiter der DSE zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Haftungsausschluss

Die Haftung des Schiedsrichters, der DSE, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
